



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SPIELGRUPPE DRACHENÄSCHTLI

I. Anmeldung

- a. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit separatem Anmeldeformular und gilt als verbindliche Vereinbarung.
- b. Sie ist jeweils für das definierte Schuljahr gültig.
- c. Mit der Anmeldung ist die Reservationsgebühr von CHF 50.— pro Kind zu überweisen. Der Spielgruppenplatz wird erst nach Erhalt des Betrages reserviert.
- d. Die Reservationsgebühr wird nicht am Spielgruppenbeitrag angerechnet und wird bei Nichtantritt oder Austritt während des Schuljahres nicht zurückerstattet.
- e. Neueintritte sind unter dem Schuljahr möglich, sofern ein Spielgruppenplatz frei ist und es die Gruppendynamik zulässt.

II. Anmeldebestätigung

- a. Die Anmeldebestätigung wird erst mit der Bezahlung der Reservationsgebühr ausgestellt.
- b. Nach Eingang des Anmeldeformulars und der Reservationsgebühr erhalten die Eltern bis spätestens Ende Juni den Stundenplan. Ab diesem Zeitpunkt ist der Spielgruppenplatz für das Kind verbindlich reserviert.
- c. Erfolgt eine Abmeldung des Kindes noch vor dem Schulbeginn, ist keine Rückzahlung der Reservationsgebühr geschuldet.

III. Altersgruppen

- a. **Innenspielgruppe:** ab 2.1/2 Altersjahr bis Kindergartenentrtritt
- b. **Waldspielgruppe:** ab 3. Altersjahr bis Kindergartenentrtritt

IV. Gruppengrösse

- a. Die Innenspielgruppe besteht aus mindestens 8 bis maximal 15 Kinder. Ab 12 Kinder sind zwei Leiterinnen anwesend.
- b. Die Waldspielgruppe besteht aus 8 bis maximal 12 Kinder mit zwei Leiterinnen. Sollte die Gruppe < 8 Kinder sein, entscheidet die ausgebildete Leiterin selbständig, die Gruppe allein zu betreuen.

V. Finanzierung

Die Spielgruppe wird privat geführt und finanziert sich aus den Kinderbeiträgen.

VI. Rechnung / Fälligkeit

- a. Die Eltern erhalten im August und Januar die jeweiligen Semesterrechnung. Die Bezahlung in Monatsraten ist möglich, muss aber vorgängig mit der Spielgruppenleitung vereinbart werden.
- b. Die Kinderbeiträge sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- c. Bei Einzahlungen am Postschalter wird eine Drittgebühr von CHF 3.— erhoben, infolge Deckung der verrechneten Fremdspesen.



- d. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahngebühr von CHF 20.— erhoben. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen behält die Spielgruppe sich das Recht vor, das Kind von der Spielgruppe auszuschliessen.
- e. Der Kinderbeitrag ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu entrichten, d.h. bezahlt wird der freigehaltene Platz.

VII. Regelmässiger Spielgruppenbesuch / Absenzen

- a. Die Kinder treffen sich regelmässig in einer konstanten Gruppe.
- b. Pünktliches Bringen und Abholen der Kinder wird vorausgesetzt.
- c. Bei Krankheit und anderen Absenzen des Kindes ist die jeweilige Spielgruppenleiterin zu informieren.

VIII. Ferien

- a. Für Ferien und schulfreie Tage gilt der Ferienplan der Schule Dierikon.
- b. Ausnahme sind die Sommerferien, diese beginnen für die Spielgruppe eine Woche vor und nach den Schulferien.

IX. Keine Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- a. In der Berechnung des Jahresbeitrages sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es wird aus diesem Grund keine Beitragsreduktionen gewährt.
- b. Nicht besuchte Halbtage oder längere Absenzen werden nicht zurückerstattet.

X. Versicherungen

- a. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt in der Spielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg ist Sache der Eltern.
- b. Die Spielgruppenleiterinnen sind Berufshaftpflicht versichert.
- c. Die Spielgruppenleiterinnen haften nicht solidarisch gegenüber Dritten.

XI. Kündigung / Austritt

- a. Wird die Anmeldung vor dem Beginn des Spielgruppenstarts widerrufen, wird die Reservationsgebühr einbehalten.
- b. Eine Kündigung des Spielgruppenvertrages ist jeweils auf Ende Semester möglich und muss 30 Tagen voraus der Spielgruppenleiterin schriftlich mitgeteilt werden.

XII. Übergabe des Kindes

- a. Das Kind ist der Spielgruppenleiterin vor Ort, jeweils auf den vereinbarten Beginn des Spielgruppentermins zu übergeben.
- b. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleiterin so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- c. Die Spielgruppenleiterin übergibt das Kind der/die Sorgeberechtigte(n). Im Falle einer Vertretung muss dies frühzeitig der Spielgruppenleiterin mitgeteilt werden. Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen.

XIII. Rechte und Pflichten, Orientierungspunkt:

Die Spielgruppe richtet sich nach den Vorgaben, der IG-Spielgruppen Schweiz.



XIV. Krankheit / Unfall

- a. Es dürfen nur gesunde Kinder in die Spielgruppe gebracht werden. Bei Abwesenheiten ist die Spielgruppenleiterin rechtzeitig zu informieren.
- b. Allergien und Krankheiten die spezielle Kenntnisse und Massnahmen bedingen müssen den Spielgruppenleiterinnen schriftlich bekannt gegeben werden.
- c. Die Spielgruppenleiterin benachrichtigt den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Im schlimmsten Fall holt/holen der/die Sorgeberechtigte(n) das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- d. Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleiterin berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben.
- e. Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste Hilfe Massnahmen beschränkt.
- f. Die Spielgruppenleiterin wenden bei Bedarf Homöopathische Heilmittel an (Arnica, SOS Kügelchen).
- g. Für Unfälle während der Spielgruppenzeit ist die Krankenkasse des Kindes zuständig.

XV. Pflegerische Massnahmen

Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln, Hilfe beim Toilettengang und Umziehen.

XVI. Ausfall der Spielgruppenleiterin

- a. Bei Unfall oder Krankheit einer Spielgruppenleiterin kann ein Spielgruppen-Halbtage ersatzlos gestrichen werden.
- b. In der Regel werden Ausfälle intern vertreten, sofern ein Ersatz kurzfristig angeboten werden kann.
- c. Sollte eine Spielgruppenleiterin über längere Zeit ausfallen, können die ausgefallenen Lektionen nach Absprache mit der Leitung, kompensiert werden.
- d. Wird das Kompensationsangebot durch den/die Sorgeberechtigte(n) nicht angenommen, wird keine Rückzahlung geleistet.

XVII. Epidemie / Pandemie

Bei einer verordneten nicht selbstverschuldeten Zwangsschliessung der Spielgruppe durch eine behördliche Massnahme oder durch höhere Gewalt wie z.B. einer Epidemie/Pandemie, kann eine Rückvergütung von 50% der nicht geleisteten Spielgruppenzeit pro Rata erstattet werden.

XVIII. Schweigepflicht / Informationsaustausch

- a. Um einen optimalen Übertritt in den Kindergarten zu gewährleisten, ist die Spielgruppenleiterin berechtigt sich mit den Verantwortlichen des Kindergartens auszutauschen.
- b. Das Personal ist verpflichtet, alle Informationen die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

Die vorliegenden AGB's bilden Bestandteil der Anmeldung